



BERUFSVERBAND  
BILDENDER KÜNSTLER

SCHWABEN-NORD  
UND AUGSBURG E.V.

§ 20 Die Mitgliederversammlungen sind vom Präsidium einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Rundschreiben 14 Tage vorher. Hierbei sind die Beratungsgegenstände bekannt zu geben.  
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.  
Die Mitgliederversammlung kann in Angelegenheiten beraten und beschließen, die in der Einladung nicht erwähnt sind, ausgenommen hiervon sind Neuwahlen des Präsidiums und des Arbeitsausschusses.

§ 20a Bei Satzungsänderungen ist Beschlussfähigkeit nur gegeben, wenn 1/10 der Mitglieder des Vereins anwesend ist, bei Vereinsauflösung oder Änderung des Vereinszweckes nur, wenn 1/3 der Mitglieder des Vereins anwesend ist. Fehlt es daran, so ist innerhalb einer Woche eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen und diese innerhalb 4 Wochen nach der vorausgehenden durchzuführen. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

#### IV. Schlußbestimmungen

§ 21 Soweit nicht anders bestimmt, werden die Beschlüsse in den Organen des Berufsverbandes mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium. Bei den Wahlen erfolgt die Abstimmung entweder durch Stimmzettel oder, wenn kein Widerspruch erfolgt, durch Zuruf. Andere Beschlüsse der Mitgliederversammlung können durch Aufhebung der Hand gefaßt werden.

§ 22 Über die Beschlüsse der Organe hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, in der insbesondere festzuhalten ist, ob die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlungen ist in der nächsten Sitzung der Vorstandschaft zu verlesen und zu genehmigen. Niederschriften sind von mindestens einem Präsidiumsmitglied und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 23 Der Berufsverband Bildender Künstler Schwaben-Nord und Augsburg e.V. Sitz Augsburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch Förderung der berufsständischen Interessen.  
Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 24 Über die Auflösung des Verbandes und die Bestellung von Liquidatoren beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung wird das Gesamtvermögen der Stadt Augsburg übertragen mit der Verpflichtung, dasselbe zur Unterstützung von Ausstellungen lebender Künstler zu verwenden oder einem Verband mit ähnlichen Zielsetzungen das Vermögen zu übereignen.

§ 25 Vorstand und Arbeitsausschuß geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung.

# SATZUNG

des Berufsverbandes  
Bildender Künstler  
Schwaben-Nord  
und Augsburg e.V.

Geschäftsstelle:  
Sommestrasse 30 86156 Augsburg

## I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Der Berufsverband Bildender Künstler Schwaben-Nord und Augsburg e.V. hat seinen Sitz in Augsburg.  
Er ist korporatives Mitglied des Bundesverbandes Bildender Künstler Landesverband Bayern e.V., der Mitglied im Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e.V. ist
- § 2 Zweck des Verbandes ist es, die Mitglieder unter Ausschluß politischer Ziele beruflich zu fördern. Seine Aufgaben sind insbesondere Vertretung der Interessen des Berufsstandes bei Behörden und gegenüber der Öffentlichkeit, Förderungen von Ausstellungen und Pflege der Beziehungen zu anderen Künstlerverbänden.  
Der Berufsverband Bildender Künstler darf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht führen.  
Der Berufsverband Schwaben-Nord und Augsburg e.V. kann einen Zweckbetrieb z.B. eine verbandseigene Galerie, betreiben.
- § 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 \_\_\_\_\_

## II. Mitgliedschaft

- § 5 Ohne Aufnahmeausschuss wird aufgenommen, wer
- ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Bildende Kunst an einer deutschen Kunsthochschule oder einer vergleichbaren ausländischen Institution nachweist
  - bereits Mitglied in einem Bezirks- oder Landesverband des BBK ist.
- § 6 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt. Diese ist dem Vorstand spätestens am 1. Oktober eines Jahres zu erklären und wird zum Schluß eines Jahres wirksam.
- § 7 Mitglieder, die mit ihrem Beitrag trotz Mahnung über ein Jahr im Rückstand bleiben, können durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- § 8 Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Höhe wird in der Jahresversammlung für das darauffolgende Jahr festgelegt. Bei der Aufnahme ist ein einmaliger Betrag zu entrichten.
- § 9 Die Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht, Antrags- und Stimmrecht. Anträge der Mitglieder müssen der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Alle Mitglieder haben Veränderungen ihrer Anschrift anzuzeigen.

## III. Die Organe des Verbandes

- § 10 Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden (Präsidium), zwei Schriftführern und einem Kassenwart.
- § 11 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Jeder der beiden ist allein vertretungsberechtigt.

- § 12 Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; eine Blockwahl ist möglich. Während der Wahl des Präsidiums führt ein Ausschußmitglied den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
- § 13 Der Arbeitsausschuß besteht aus zehn Mitgliedern. Die Mitglieder des Arbeitsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf Grund von Wahlvorschlägen für zwei Jahre gewählt, mit der Maßgabe, daß das Amt bis zur Neuwahl andauert. Der Arbeitsausschuß bestimmt aus seinen Reihen zwei Schriftführer und einen Kassenwart.  
Zur Bearbeitung bestimmter Fragen, insbesondere fachlicher Natur, kann der Arbeitsausschuß aus seinen Mitgliedern und Mitgliedern des Vereins Unterausschüsse bilden.  
Ferner kann der Arbeitsausschuß einzelnen Mitgliedern des Vereins durch ausdrücklichen Beschluß besondere Aufgaben übertragen.
- § 14 Die Vorsitzenden sind zu den Sitzungen des Arbeitsausschusses hinzuzuziehen. Sie haben Stimm-, Rede- und Antragsrecht im Arbeitsausschuß.
- § 15 Für folgende Angelegenheiten ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des Arbeitsausschusses erforderlich:
- Bestimmung der Vorstandsmitglieder
  - Veranstaltung von Ausstellungen
  - Veräußerung von Eigentum des Berufsverbandes
  - Abschluß von Mietverträgen
  - Aufnahme von Darlehen
  - Abschluß von Verträgen, durch die der Berufsverband eine Verpflichtung von mehr als 1000,00 € übernimmt
  - Einleitung von Rechtsstreitigkeiten
- § 16 Der Aufnahmeausschuß besteht aus dem Präsidium und dem Arbeitsausschuß. Der Aufnahmeausschuß ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- § 17 Jährlich sind 2 Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung zu bestellen. Sie haben die Kassen- und Buchführung zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und Antrag auf Entlastung zu stellen.
- § 18 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im 2. Kalendervierteljahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn dies der Arbeitsausschuß für notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Verbandes schriftlichen Antrag zur Einberufung stellen.
- § 19 Der Mitgliederversammlung obliegt:
- Die Wahl des Präsidiums
  - Die Wahl des Arbeitsausschusses
  - Die Festsetzung des Haushaltsvoranschlags
  - Die Beschlußfassung über die Jahresrechnung samt Geschäftsbericht und über die Entlastung der Vorstandschaft
  - Beschlußfassung über Änderung der Satzung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Beschlußfassung über die Auflösung des Verbandes mit 3/4-Mehrheit der Anwesenden